Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 066
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 17. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2020)

zum Thema:
Einrichtungen nach § 34 SGB VIII in Berlin IV

und **Antwort** vom 20. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Apr. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23066
vom 17. Februar 2020
über Einrichtungen nach § 34 SGB VIII in Berlin IV

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

In gewohnter Weise hat der Senat auch auf meine Anfrage 18/22714 nur unvollständig geantwortet.

In Erfüllung einer Konfrontationsobliegenheit weise ich darauf hin, dass der Senat nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung alles mitzuteilen hat, was ihm bekannt ist oder mit vertretbarem Aufwand bekannt sein könnte. Senat meint nicht die einzelnen Senatoren, sondern die Verwaltung im Sinne der VvB, so dass die Informationen mitzuteilen sind, die der Verwaltung vorliegen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich wie vorliegend ohnehin nur um wenige Fälle handelt. Die Behauptung, Adressen seien „grundsätzlich nicht öffentlich“ ist nicht nur völlig unsubstantiiert, sondern auch weder geeignet, eine erforderliche Abwägung darzulegen noch lässt diese erkennen, dass der Senat hier ein Bemühen zeigt, das selbst aus seiner Sicht Zumutbare mitzuteilen, also zum Beispiel die jeweiligen Städte und Länder der zwischen 11 und 26 Unterbringungen pro Jahr, die dorthin gezahlten Steuermittel etc. Auch ob und in welcher Höhe wann welche Reisekosten für Dienstreisen von Jugendamtsmitarbeitern ins Ausland angefallen sind, kann der Senat im Rahmen der Haushaltskontrolle feststellen. Die Fragen zu 11) und 12) sind inhaltlich gar nicht beantwortet worden.

Ich frage daher erneut:

1) Trifft es zu, dass Kinder oder Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit – falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage – nicht in Einrichtungen im Sinne der Frage zu 1) (der Anfrage 18/22411) in Deutschland, sondern im Ausland untergebracht werden? Erläuternd: nach Schätzungen des Deutschen Jugendinstituts München werden bundesweit etwa 1.800 Kinder durch Jugendämter im Ausland untergebracht. Trifft dies zu und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt diese Unterbringung?

Zu 1.:
Die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung im Ausland, die auch als grenzüberschreitende Unterbringung bezeichnet wird, ist durch den Gesetzgeber als Ausnahmefall definiert (§ 27 Absatz 2 SGB VIII).

Vor der Umsetzung einer grenzüberschreitenden Unterbringung sind als Voraussetzung und zum Schutz der jungen Menschen stets die sogenannten Konsultations- und Zustimmungsverfahren durchzuführen.

Das Verfahren bei Unterbringung in einem EU-Mitgliedstaat (außer Dänemark) ist in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates der Europäischen Union über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel II a-Verordnung; Brüssel IIa-VO) geregelt.
Im Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen; KSÜ) wird die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aus Vertragsstaaten dieses Übereinkommens**,** die nicht zugleich unter die Brüssel IIa-Verordnung fallen, geregelt.

Die nähere Ausgestaltung der Unterbringung nach der Brüssel IIa-VO bzw. des KSÜ erfolgt durch nationale Gesetze der Aufnahmestaaten. Nach diesen Regelungen darf eine behördlich veranlasste grenzüberschreitende Unterbringung nur erfolgen, wenn das entsprechende Konsultationsverfahren durchlaufen wurde und die zuständige zentrale Behörde des Aufnahmestaates die Zustimmung erteilt hat.

Darüber hinaus ist eine Unterbringung im Ausland auf der Grundlage der §§ 27, 34, 35 und 35 a, ggf. i. V. m. § 41 SGB VIII, nur zulässig, wenn die sozialpädagogische Diagnostik des Jugendamtes und die umfassende Beteiligung aller relevanten Personen des familiären und professionellen Netzwerkes ergeben, dass eine Hilfe im Inland nicht geeignet und zielführend ist.

Grenzüberschreitende Unterbringungen werden beispielsweise in Spanien, in skandinavischen und in osteuropäischen Ländern durchgeführt. Für die Vorbereitung und Durchführung dieser besonderen Hilfen wird neben den oben beschriebenen Verfahren eine besonders umfassende Hilfeplanung realisiert. Sie ist erforderlich, da die betreffenden Jugendlichen gravierende und multiple Problemlagen aufweisen (Suchtmittelmissbrauch, Schuldistanz, psychische Störungen, Delinquenz etc.). Grenzüberschreitende Unterbringungen ermöglichen tragfähige Hilfeleistungen für Jugendliche, die aggressives Verhalten, keine Regelakzeptanz sowie starke Perspektivlosigkeit zeigen und Schwierigkeiten haben, förderliche soziale Beziehungen aufzubauen. Es handelt sich stets um intensivpädagogische Projekte, die sich deutlich von Konzepten der gruppenbezogenen und regulären Heimerziehung unterscheiden. Die für die Jugendlichen neue und reizarme Umgebung im Ausland stellt für die pädagogischen Prozesse und die Beziehung zu den Fachkräften förderliche Bedingungen dar.

Laut amtlicher Statistik des Statistischen Bundesamtes waren 2017 bundesweit 690 junge Menschen in grenzüberschreitenden Hilfen im Rahmen von Heimerziehung und intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen untergebracht.

2) Gibt es derartige Fälle auch betreffend Berliner Kinder und Jugendliche? Falls ja, wie viele Fälle sind das aktuell? Wie hat sich diese Zahl in den Jahren 2011 bis 2019 entwickelt? (bitte differenziert nach Geburtsjahr, Geschlecht, zuständigem Bezirksamt, genauem Ort und bisheriger Dauer der ausländischen Unterbringung)

Zu 2.:
Die Anzahl der stationären Hilfen im Ausland jeweils zum 31. Dezember des Jahres sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Angaben zum Ort der Hilfegewährung im Ausland und für die Jahre 2011 - 2016 zur Dauer der Hilfegewährung liegen nicht dem Senat, sondern ausschließlich den bezirklichen Jugendämtern vor. Angesichts der derzeitigen Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie kann eine Abfrage derzeit nicht gewährleistet werden.

Daten vom 31.12. des Jahres	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
stat. Hilfen in Einrichtungen im Ausland	18	26	26	26	20	11	16	18	17
Anzahl der beteiligten Bezirke	8	8	8	6	10	8	10	9	8
maximale Anzahl an Hilfen pro Bezirk	6	7	6	6	5	3	3	6	5
stat. Hilfen in Einrichtungen insg.	6.224	6.223	6.311	6.610	6.981	7.022	7062	6612	6.222
davon Anteil stat. Hilfen im Ausland in %	0,29%	0,42%	0,41%	0,39%	0,29%	0,16%	0,23%	0,27%	0,27%

Quelle: Angaben der Bezirke in den Fachverfahren ProJugend (2011-2016) bzw. SoPart (2017-2019), eigene Berechnungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

2019:

Mi	F-K	Pa	C-W	Sp	S-Z	T-S	Ne	T-K	M-H	Li	Re	Geschlecht	Geburts-jahr	Dauer in Monaten
						1						m	2005	8
					1							m	2004	12
			1									m	2003	5
1											1	m	2003	20
1												m	2003	27
					1							m	2003	29
1												m	2003	30
								1				m	2003	34
1												m	2002	11
									1			m	2002	48
		1										m	2001	36
						1						m	2000	10
								1				w	2004	6
						1						w	2004	28
1												w	2003	17
											1	w	2003	35

2018:

Mi	F-K	Pa	C-W	Sp	S-Z	T-S	Ne	T-K	M-H	Li	Re	Geschlecht	Geburts-jahr	Dauer in Monaten
										1		m	2004	5
3												m	2003	5
1					1							m	2003	15
											1	m	2003	8
								1				m	2003	22
						1						m	2003	28
									1			m	2002	36
		1										m	2001	24
										1		m	2001	27
								1				m	2000	19
						1						w	2004	1
1												w	2003	5
											1	w	2003	23
								1				w	2001	11
							1					w	1999	21

2017:

Mi	F-K	Pa	C-W	Sp	S-Z	T-S	Ne	T-K	M-H	Li	Re	Geschlecht	Geburts-jahr	Dauer in Monaten
								1				m	2003	3
1												m	2003	3
1												m	2003	6
											1	m	2003	9
								1				m	2003	10
						1						m	2003	16
									1			m	2002	24
		1										m	2001	12
										1		m	2001	24
		1										m	1998	14
											1	w	2004	6
											1	w	2003	11
					1							w	2002	7
		1										w	2002	16
	1											w	2001	8
							1					w	1999	8

Quelle für 2017-2019: SoPart, eigene Berechnungen der SenBildJugFam

Für die Jahre 2011-2016 stammen die nachfolgenden Übersichten aus dem mittlerweile abgelösten Fachverfahren ProJugend. Hier sind keine Angaben zur Dauer der Hilfe im Ausland möglich.

2016:

Mi	F-K	Pa	C-W	Sp	S-Z	T-S	Ne	T-K	M-H	Li	Re	Geschlecht	Geburts-jahr
									1			m	2002
										1		m	2001
					2				1			m	2000
	1			1								m	1999
		1										m	1998
						1						w	2000
							1					w	1999
					1							w	2000

2015:

Mi	F-K	Pa	C-W	Sp	S-Z	T-S	Ne	T-K	M-H	Li	Re	Geschlecht	Geburts-jahr
		1					1					m	1998
		1							1			m	2000
1	1	1		1						1		m	1998
						1						w	1999
		1					1					w	1998
								1				w	2000
					1							w	1999
				2								w	1998
1				1								w	1997
		1										w	1996
1												w	1995

2014:

Mi	F-K	Pa	C-W	Sp	S-Z	T-S	Ne	T-K	M-H	Li	Re	Geschlecht	Geburts-jahr
		1										m	1998
							2					m	1999
		1										m	1996
				1	1							m	1997
1	1	1			2							m	1998
	1	1		1								m	1999
		1										w	1998
							1					w	1999
1					1							w	1995
1		1										w	1996
					1							w	1997
1				1								w	1998
				2								w	1999
					1							w	2000

2013:

Mi	F-K	Pa	C-W	Sp	S-Z	T-S	Ne	T-K	M-H	Li	Re	Geschlecht	Geburts-jahr
		3		1			1					m	1996
				1	1	1						m	1997
	1	3			1							m	1998
	1			1			2					m	1999
1				1	2							w	1995
1												w	1996
					1							w	1997
1				1								w	1998
			1									w	1999

2012:

Mi	F-K	Pa	C-W	Sp	S-Z	T-S	Ne	T-K	M-H	Li	Re	Geschlecht	Geburts-jahr
						1						m	1992
					1							m	1993
		1										m	1994
		2					1					m	1996
		1				1						m	1997
		3										m	1998
							2					m	1999
			1									w	1993
1				1	3							w	1995
1												w	1996
	1				1							w	1997
2				1								w	1998
			1									w	1999

2011:

Mi	F-K	Pa	C-W	Sp	S-Z	T-S	Ne	T-K	M-H	Li	Re	Geschlecht	Geburts-jahr
						1						m	1992
					2		1				1	m	1993
		1										m	1994
		1					1					m	1996
		1										m	1997
							1					m	1999
			1									w	1993
			1		1							w	1994
1				1	2							w	1995
					1							w	1996

Bei den in den Tabellen genannten Abkürzungen handelt es sich um die Bezirke: Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow, Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg und Reinickendorf.

3) Welche Tagessätze werden an die jeweiligen Träger zu 2) pro Platz gezahlt?

Zu 3.:
Für 2019 betrug die Bandbreite der täglichen Entgelte an den betreuenden Träger zwischen 143,65 € und 304,98 €

4) Wie stellt der Senat sicher, dass in Fällen zu 2) der vollständige rechtliche, pädagogische und sprachlich-kulturelle Standard wie in Deutschland gewährleistet wird?

Zu 4.:
Die Kooperation der Jugendämter ausschließlich mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe (vgl. § 78 b Abs. 2 SGB VIII) stellt sicher, dass geltende rechtliche und pädagogische Standards eingehalten werden. Die Ausführungsvorschrift (AV) Hilfeplanung gibt vor, dass die sprachliche Verständigung sichergestellt sein muss.

Der Träger der Angebote der grenzüberschreitenden Hilfe muss Ansprechpersonen in verantwortlicher Stellung in Deutschland vorhalten. Über diese werden alle aktuellen Fragestellungen, Probleme und Fortschritte kommuniziert, um zugleich sehr frühzeitig Unterstützungskonstellationen für die Rückkehr der Jugendlichen nach Berlin zu planen und umzusetzen.

Die im Ausnahmefall zulässige Hilfeerbringung im Ausland wird im Rahmen der Hilfeplanung stetig überprüft. Hierzu verlässt sich das Jugendamt nicht nur auf die Informationen des Trägers, sondern verschafft sich selbst ein Bild vom Hilfeprozess, auch durch Telefonate und Besuche vor Ort.

5) Welche Größe in qm haben die jeweiligen Einrichtungen zu 2) der Antwort auf meine Anfrage 18/22411?

7) Welche Größe in qm haben die jeweiligen Einrichtungen – sofern in „Pflegefamilien“, die allein den Kindern zur Verfügung stehende Wohnfläche - zu 2) dieser Anfrage?

Zu 5. und 7.:
Grundsätzlich gilt für Einrichtungen, dass die Größe von 10m² bei Einzelzimmern sowie von 16m² bei Doppelzimmern nicht unterschritten werden darf.

Für den Bereich der Vollzeitpflege nach §33 SGB VIII gilt, dass dem Pflegekind ein eigenes Zimmer zur Verfügung gestellt werden soll. In Ausnahmefällen können mehr als ein Kind dasselbe Zimmer bewohnen, z.B. bei zeitlich befristeter Aufnahme von Geschwisterkindern, in Übergangssituationen und grundsätzlich, wenn es der Entwicklung und Entfaltung zu einer gesunden und eigenverantwortlichen Persönlichkeit und zur Teilhabe an der Gesellschaft nicht im Wege steht, sondern diese vielmehr begünstigt. Grundsätzlich muss das Zimmer ausreichend Platz für ein Bett, einen Schreibtisch, Schrank, Kommode u. ä. sowie zum Spiel oder Rückzug vorhalten – jeweils entsprechend Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen.

Einzelfallbezogene Daten liegen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht vor, sondern werden allein von den zuständigen bezirklichen Jugendämtern erfasst.

6) Unter welchen Adressen befinden sich die jeweiligen Einrichtungen zu 2) der Antwort auf meine Anfrage 18/22411?

8) Unter welchen Adressen befinden sich die jeweiligen Einrichtungen zu 2) dieser Anfrage?

Zu 6. und 8.:
Die Adressen von Inobhutnahmeeinrichtungen mit Ausnahme der Notdienste und anderer niedrigschwelliger Erstaufnahmeeinrichtungen werden grundsätzlich zum Schutz der dort untergebrachten jungen Menschen nicht veröffentlicht.

9) Unternehmen betreuende Jugendämter zu 2) Dienstreisen, um sich von der Situation vor Ort zu überzeugen? Falls ja, welche Kosten sind dafür in den Jahren 2011 bis 2019 in den jeweiligen Berliner Bezirken entstanden?

10) Wie viele Reisen in welche Zielländer wurden jeweils durchgeführt?

Zu 9. und 10.:
Die fallzuständigen Jugendämter stimmen im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII das Vorgehen im Einzelfall ab (s. Beantwortung zu 4.)

11) Was hat der Senat seit dem Erscheinen des Berichts des ARD-Magazins Monitor im Jahr 2015 http://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/mit-kindern-kasse-machen-heimkinder-104.html konkret unternommen, um Kontrolle und Berichtswesen betreffend Unterbringungen im Ausland zu verbessern?

12) Was haben die einzelnen Berliner Bezirke seit dem Erscheinen des Berichts des ARD-Magazins Monitor im Jahr 2015 http://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/mit-kindern-kasse-machen-heimkinder-104.html konkret unternommen, um Kontrolle und Berichtswesen betreffend Unterbringungen im Ausland zu verbessern?

Zu 11. und 12.:
Im Rahmen der Reformierung des SGB VIII sind Konkretisierungen in Bezug auf die Unterbringungen im Ausland vorgesehen. Diese werden vom Senat unterstützt.
Die regulär vorgesehenen Kontakte im Rahmen der Hilfeplanung einer grenzüberschreitenden Unterbringung wurden verstärkt. Vor dem Hintergrund der laufenden Kontakte der bezirklichen Jugendämter zu den Trägern und zu den jungen Menschen (s. 4.) wird aus Sicht des Senats eine notwendige Kontrolle für die Hilfen zur Erziehung im Ausland regelmäßig ausgeübt.

Berlin, den 20. April 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie